

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 38 (1946)
Heft: 1-2

Artikel: Die Ausnutzung der Blenio-Wasserkräfte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

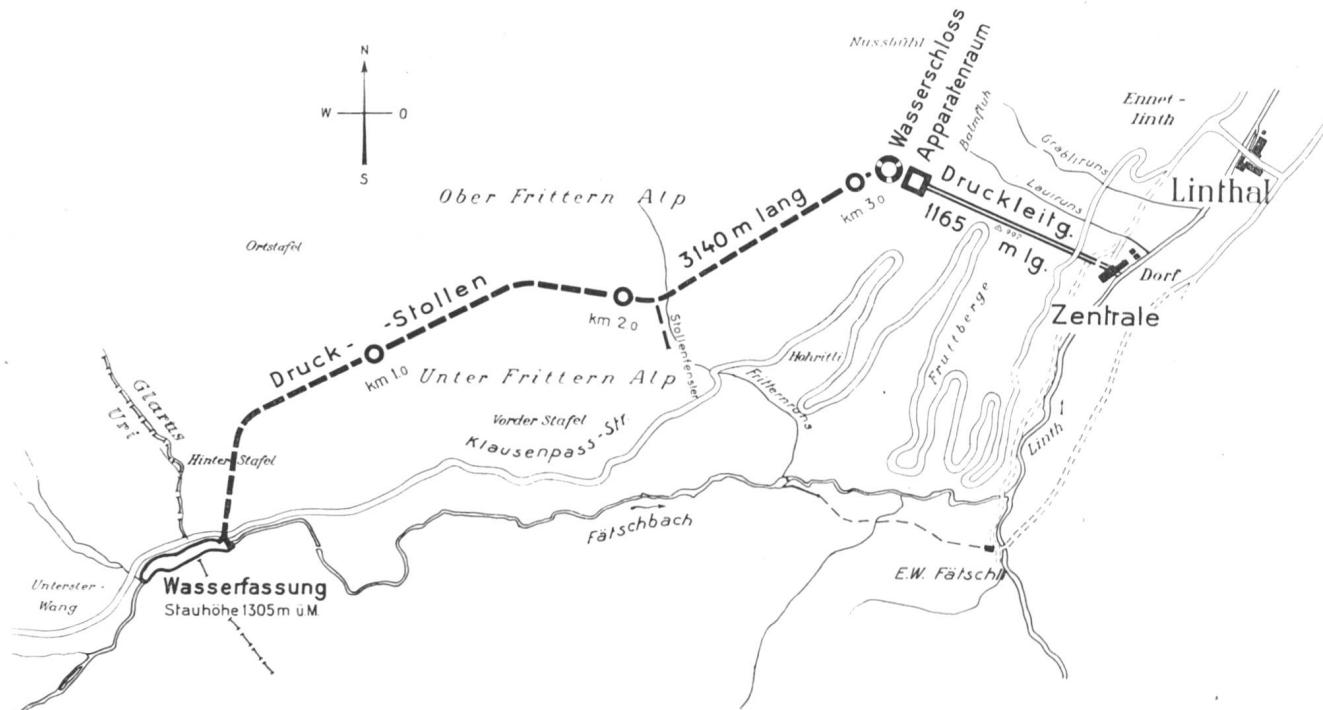


Abb. 1 Situationsplan 1:30 000 des projektierten Fätschbachwerkes.

m^3/sek . Ausbau beträgt die Winterenergie 19,1 Mio kWh, die Sommerenergie 65,6 Mio kWh, total 84,7 Mio kWh. Je höher der Ausbau gewählt wird, desto grösser wird der Anfall unkonstanter, witterungsabhängiger Sommerenergie, die nur mit Mühe und zu billigen Preisen verwertet werden kann. Der Ausbau auf $3,0 \text{ m}^3/\text{sek}$. ist den NOK. nur möglich, weil sie das Fätschbachwerk im Verbundbetrieb mit dem Löntschwerk und den übrigen grossen Speicheranlagen ausnutzen können, deren Füllperiode mit den Zeiten voller Wasserführung beim Fätschbachwerk ungefähr übereinstimmt.

Um die Energieerzeugung des Fätschbachwerkes den Bedürfnissen der Konsumenten möglichst anzupassen, wäre im Urnerboden ein grosses Speicherbecken erwünscht, damit der Wasserüberschuss des Sommers zur Erzeugung von Winterenergie herangezogen werden könnte. Hierzu müsste der östliche Talausgang durch eine hohe Staumauer abgesperrt werden. Die geologischen Verhältnisse an dieser

Stelle sind aber so ungünstig, dass auf die Erstellung einer grossen Staumauer verzichtet werden muss.

Es wurde auch die Erstellung der Zentrale im Thierfehd mit Druckstollen unter dem Kammerstock untersucht. Den Leistungsausfall infolge des gegenüber der gewählten Variante um 129 m geringeren Gefälles vermag aber der zur Energieerzeugung herbeigezogene Schräjenbach mit seinem spezifisch kleineren Abfluss nicht wettzumachen. Die Verhältnisse für den Bau des Wasserschlusses des Schräjenbach-Zuleitungsstollens und des ohne Zwischenangriffsstellen anzulegenden Druckstollens wären ungünstiger, die Erzeugungskosten der Energie um 30 % höher. Daher musste diese Variante aus wirtschaftlichen Gründen ausscheiden. Es ist zudem für die Weiterverfolgung der Projekte für ein Linth-Limmernwerk von Vorteil, wenn die Lage der künftigen Zentrale für dieses Werk nicht durch den vorangegangenen Bau des Fätschbachwerkes präjudiziert wird.

Die Ausnutzung der Blenio- Wasserkräfte

Der Große Rat des Kantons Tessin hat anfangs Januar 1946 den Vertrag über die Bildung eines Konsortiums zum Studium des Projektes und zur späteren Gründung einer Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb der Kraftwerke im Bleniotale genehmigt. Wir geben diesen Vertrag im Auszug wieder. In der Diskussion im Grossen Rat ist auch der Gedanke der Verstaatlichung der Tessinischen

Wasserkräfte wieder aufgegriffen worden. Der Vertreter der Regierung konnte aber den Nachweis leisten, dass durch den Vertrag den Interessen des Kantons am besten gedient ist. Er wurde denn auch einstimmig bei zwei Enthaltungen genehmigt.

Die Ausarbeitung der Projekte ist Ing. Dr. Kaech übertragen worden. Vor der Gründung der Gesellschaft muss die Frage der Konzessionierung durch

den Kanton Graubünden abgeklärt werden, da das Greina-Staubecken auf Bündner Boden liegt. Sollten die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, müsste der Entscheid des Bundesrates angerufen werden.

Vertrag über die Bildung eines Konsortiums für das Studium des Projektes und die spätere Gründung einer A.-G. für den Bau und den Betrieb des Kraftwerkes im Blenio-Tal

I. Konsortium für das Studium

Art. 1. Zum Zwecke der Weiterführung der technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Studien wird das «Konsortium für die Wasserkräfte des Blenio-Tales» gebildet.

Art. 2. Die Mitglieder und ihre Beteiligung sind: a) Kanton Tessin 25 %, b) Elektrizitätswerk Stadt Zürich (EWZ) 17 %, Nordostschweizerische Kraftwerke A.G. (NOK) 17 %, d) Aare-Tessin A.G. für elektr. Unternehmungen (Atel) 17 %, e) Elektrizitätswerk Basel (EWB) 12 %, f) Bernische Kraftwerke A.G. (BKW) 12 %.

Art. 3. Zusammensetzung des Direktoriums: drei Mitglieder des Kantons Tessin, je zwei Mitglieder von EWZ, NOK und ATEL, und je ein Mitglied von EWB und BKW.

Art. 4. Die veranschlagten Kosten von 600 000 Fr. für die Studien werden von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten in das Konsortium eingebracht.

Art. 5. Das Konsortium übernimmt alle bisher geleisteten Arbeiten für Vorstudien und vergütet deren Kosten.

II. A.G. für Bau und Betrieb

Art. 6. Die Bildung der A.G. erfolgt nach Abschluss der Studien, vorausgesetzt dass: a) das technische Projekt für das Akkumulierbecken abschliessend ausgearbeitet ist, b) die Konzession ausserhalb der Kantonsgrenzen sichergestellt ist, c) die Energiekosten sich als wirtschaftlich erweisen, d) die Finanzierung des Baues sichergestellt ist.

Art. 7. Jedes Mitglied partizipiert durch Uebernahme von Aktien im Verhältnis seiner Beteiligung am Konsortium. Für den Kanton Graubünden ist eine angemes-

sene Beteiligung vorgesehen, wobei die ausser dem Kanton Tessin beteiligten Mitglieder ihre Quote um max. 2 % reduzieren würden.

Art. 8. Jedes Mitglied bezieht Energiequoten und leistet Beiträge zu den Kosten im Verhältnis zu seinem Anteil an der A.G. In den Kosten ist eine Dividende einbezogen, welche um rund 1 % höher ist als die mittlere Verzinsung auf festen Anleihen der Gesellschaft.

Art. 9. Der Sitz der Gesellschaft wird sich im Kanton Tessin befinden. Die Mitglieder haben nach Massgabe ihrer Beteiligung Sitze im V.-R. und im Direktorium. Ein Mitglied aus dem Kanton Tessin ist gleichzeitig Präsident des V.-R. und des Direktoriums.

Art. 10. Die Studienprojekte des Konsortiums gehen an die Gesellschaft über, und die Kosten werden zurückgestattet.

Art. 11. Der Vertrag ist unbeschränkt gültig und kann nicht vor Abschluss der Studien gekündigt werden.

Art. 12. Der Vertrag ist in deutscher und italienischer Sprache abgefasst, und der italienische Text ist verbindlich.

Vertrag zwischen dem Kanton Tessin und den anderen Mitgliedern des Konsortiums

Im Zusammenhang mit Art. 8 gelten für den Kanton Tessin folgende zusätzliche Bestimmungen:

Art. 1. Die Beteiligten erklären sich bereit, während einer gewissen Zeit die Energiequoten des Kantons Tessin zu übernehmen, falls dieser sie nicht beziehen sollte.

Art. 2. Obige Bestimmung gilt max. für zehn Jahre von der Inbetriebsetzung der Anlage an gerechnet. Die übrigen Mitglieder verteilen die Quoten des Kantons Tessin im Verhältnis ihrer Beteiligung.

Art. 3. Der Kanton Tessin kann während dieser zehn Jahre nichtbezogene Quoten nachbeziehen, wenn er die übrigen Mitglieder mindestens ein Jahr vorher darüber informiert.

Art. 4. Verzichtet der Kanton Tessin auf Energiebezug, so muss er den entsprechenden Aktienanteil zu Gunsten der übrigen Mitglieder abtreten.

Art. 5. Bei totalem Verzicht bleibt der Kanton Tessin auf jeden Fall mit 10 % beteiligt.

Ueber die «Weihnachtsniederschläge»

Von Dr. Schüepp, Eidg. Meteorologische Zentralanstalt, Zürich

Die grösseren Niederschläge zwischen der vergangenen Weihnacht und dem Neujahr sind sicher noch in Erinnerung, und viele werden sich gesagt haben: «Aha, wieder wie gewohnt um diese Jahreszeit regnerisch und warm.» «Wie gewohnt» ... ist das wohl richtig? Besteht in dieser Zeitspanne wirklich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Niederschläge? Wir wollen auf Grund der nun schon seit 82 Jahren durchgeföhrten schweizerischen Wetterbeobachtungen eine Antwort auf diese Frage suchen.

Wer schon an Gewittertagen Reisen gemacht hat, weiß, wie verschieden die Niederschlagsmengen an

den einzelnen Orten sein können. Wir müssten also für eine Untersuchung solcher Gewitterniederschläge die Messungen einer grossen Anzahl von Orten betrachten, um ein allgemeines Bild zu erhalten, wie es für die Elektrizitätswirtschaft notwendig ist. In den Wintermonaten sind aber die Gewitter sehr selten, und daher auch diese lokalen Verschiedenheiten wenig ausgeprägt. Wir können dann die Niederschlagsbeobachtungen von Zürich als repräsentativ für die ganze Nordostschweiz ansehen. Vergleichen wir diese Messungen mit anderen Stationen, z. B. vom Säntis, so sehen wir, dass sich wohl die gefallenen